Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 74 (1967)

Heft: 9

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir beraten Sie gerne, welcher Werkstoff für Ihre Hülsen wirtschaftlich ist.

Wir sagen Ihnen alles über Hülsenarten, Hülsengrößen und -ausführungen.

Wir geben unsere Erfahrungen über Oberflächengestaltung der Hülsen an Sie weiter.

Wir unterhalten uns gerne mit Ihnen über Ihre speziellen Hülsenfragen, z. B. im Zusammenhang mit Doffer, Kreuzspulautomaten und Webmaschinen.

Wir freuen uns, wenn unsere Ratschläge für Sie von Nutzen sind.

Die Firma **Albert Haag KG, Weil der Stadt/Württ.,** stellt in Halle 14, Stand 1403, ihre gesamten Erzeugnisse des Gebietes des Webstuhlzubehörs aus. Insbesondere sind zwei Fabrikate zu erwähnen, und zwar die Durolen-Kunststoffpickers und -zubehörteile sowie der Aeromat-Luftfederpuffer. Diese zwei Erzeugnisse haben sich im In- und Ausland bewährt.

In Halle 5, Stand 513, präsentiert die Firma **Joeres & Pferdmenges, Rheydt** (Rhld.), eine automatische Maschine für die Befeuchtung von Kreuzspulen sowie im Modell eine Anlage für die Copsbefeuchtung in Verbindung mit dem An- und Abtransport der Garnbehälter. In der Anlage hat das ausstellende Unternehmen das Wesentliche zusammengefaßt.

Im weiteren wird ein Avivagen-Dosiergerät vorgeführt, mit welchem die Kreuzspulen gleichmäßig aviviert werden können, und für die Behandlung der Schärbänder ein Ketten-Glätt-Gerät gezeigt.

Die Firma **Omita spa., Albate/Italien,** stellt in Halle 11, Stand 1176, folgende Maschinen aus:

Einschütziger Schnelläufer-Webstuhl BENNINGER-OMITA, «AUTOSPOLA», Modell ACW1A, mit eingebauter Schußspulmaschine, in 105 cm Blattbreite

Einschütziger Schnelläufer-Webstuhl BENNINGER-OMITA, «AUTOSPOLA», Modell ACW1A, mit eingebauter Schußspulmaschine, in 175 cm Blattbreite

Vierschütziger Buntautomaten-Webstuhl BENNINGER-OMITA, Modell ACW4F4, mit +GF+-Spulenwechsler, in 165 cm Blattbreite

Vierschütziger Buntautomaten-Webstuhl BENNINGER-OMITA, «AUTOSPOLA 4», Modell ACW4A, mit eingebauter Schußspulmaschine, in 165 cm Blattbreite

Einschütziger Schnelläufer-Webstuhl BENNINGER-OMITA, «AUTOSPOLA», Modell ACW1A, mit eingebauter Schußspulmaschine, in 335 cm Blattbreite

Automatische Schußspulmaschine, Modell SS 102 mit 6 Spuleinheiten.

Die Firma **N. V. Tools Limited, Brentwood-Essex,** Großbritannien, präsentiert sich in der Halle 2, Stand 292, mit *Statitector Typ A-3,* der dazu dient, das Vorhandensein statischer Ladungen zu ermitteln und deren relative Werte festzustellen. Ergänzend wird der Apparat *Curastat* gezeigt, der elektrostatische Störungen — auch an Textilmaschinen — beseitigt. Im weiteren wird der *Envepulse ph-Wert-Ueberwacher* vorgeführt, für laufende elektronische Messungen des ph-Wertes von Wischwasserlösungen.

Trex British Textile Machinery Organization, Manchester. Fabrikate von Firmen dieser Organisation, die an der ITMA 67 ausgestellt sind, sind im Inseratenteil von Nr. 7/67 der «Mitteilungen über Textilindustrie» aufgeführt.

Von Monat zu Monat

China als Hauptlieferant für Rohseide

Bis zum Jahre 1963 bezog die Schweiz ihre Rohseide zum größten Teil aus Japan, während China an zweiter Stelle unserer Seidenlieferanten stand. Von 1964 an übernahm jedoch China die Spitze und vermochte seine Seidenexporte nach unserem Land seither von Jahr zu Jahr zu steigern. So importierten wir im Jahre 1965 257 Tonnen Grège aus China und im Jahre 1966 sogar 367 Tonnen. Gleichzeitig gingen die Einfuhren aus Japan stark zurück, so daß der chinesische Anteil an der Gesamteinfuhr im Jahre 1966 84 % ausmachte. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres importierte die Schweiz total 281 Tonnen Rohseide, davon 263 Tonnen oder 93 % aus China. Dieser Lieferant hat somit eine stark dominierende Stellung erreicht. Die Gründe für diese Entwicklung sind vor allem in der beschränkten Lieferfähigkeit der anderen Produktionsländer, in erster Linie Japans, sodann aber auch in den verhältnismäßig günstigeren Preisen der chinesischen Seide zu suchen.

Durch die starke Exportsteigerung der Rohseide ist diese zu einem der wichtigsten Handelsobjekte zwischen China und der Schweiz geworden. Die Schweiz importierte im Jahre 1966 aus der Volksrepublik China Waren im Gesamtwert von 70 Millionen Franken. Davon machte die Rohseide 21 Millionen aus. Dazu kamen weitere Seidenartikel, vor allem Gewebe, im Wert von ca. 9 Millionen. Umgekehrt exportierte die Schweiz im gleichen Jahr für 91 Millionen Franken Waren nach China, darunter Werkzeugmaschinen für etwa 33 Millionen, Uhren für 8 Millionen und Farbstoffe ebenfalls für 8 Millionen.

Es ist nicht ganz unbedenklich, für einen Rohstoff fast ausschließlich auf ein Lieferland angewiesen zu sein. Es bleibt zu hoffen, daß trotz den gegenwärtigen politischen Wirren in Rotchina die Seidenlieferungen nach Europa und in unser Land auch in Zukunft gesichert werden können.

Ablehnung der Ueberfremdungsinitiative durch den Bundesrat

Wie bereits in der letzten Nummer in einem Artikel von Dr. H. Rudin zu lesen war, beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die sogenannte Ueberfremdungsinitiative der Demokratischen Partei des Kantons Zürich ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Inzwischen ist nun die entsprechende Botschaft des Bundesrates veröffentlicht worden, in welcher er ausführlich und wohlfundiert seine Stellungnahme begründet. Er bezeichnet die von den Initianten geforderte Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Niedergelassenen und Aufenthaltern auf höchstens zehn Prozent der Wohnbevölkerung und die zur Erreichung dieses Zieles verlangte Verminderung des Aufenthalterbestandes um jährlich mindestens fünf Prozent mit Recht als *volkswirtschaftlich untragbar.* Nach seinen Erläuterungen hätte die Verwirklichung der Initiative zur Folge, daß insgesamt nahezu 260 000 kontrollpflichtige Ausländer, wovon 200 000 Erwerbstätige, abzubauen wären und daß die jährlich vorzunehmende Reduktion der Zahl der erwerbstätigen Aufenthalter in den nächsten Jahren 30 000 bis 50 000 ausmachen würde, was zu schweren wirtschaftlichen Störungen mit schädlichen Auswirkungen auch auf die schweizerischen Arbeitnehmer führen müßte. Ueberdies geht der postulierte schablonenhafte Ausländerabbau auch an den menschlichen und politischen Realitäten vorbei. Für eine verantwortbare Lösung des Problems stellt die Initiative daher, wie im

Bericht ausdrücklich betont wird, ein *untaugliches und nachteiliges Instrument* dar. Der Bundesrat schätzt die Verhältnisse nüchtern und realistisch ein, wenn er zum Schluß gelangt, daß der Fremdarbeiterbestand nicht unbeschränkt herabgesetzt werden kann, da unser Land langfristig auf eine große Zahl ausländischer Arbeitskräfte angewiesen bleibt. Seine *Konzeption der künftigen Ausländerpolitik* ist denn auch richtigerweise von der Erkenntnis getragen, daß sich das Ueberfremdungsproblem durch Beschränkungs- und Abbaumaßnahmen allein nicht bewältigen läßt, sondern daß vielmehr auch alles daran gesetzt werden muß, um der Situation durch die Förderung der Assimilierung und durch die Erleichterung der Einbürgerung insbesondere geeigneter in der Schweiz aufgewachsener Ausländer zu begegnen.

Die Wirtschaft begrüßt diese klare Stellungnahme der Landesregierung gegen eine Maßnahme, die mit Recht als «Roßkur» bezeichnet wurde. Der schweizerische Arbeitgeberverband hat anderseits positive und angemessene Vorschläge unterbreitet, wie, je nach der wirtschaftlichen Entwicklung und den staatspolitischen Erfordernissen, eine Stabilisierung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte erreicht werden kann, ohne zu so unrealistischen Mitteln wie die Ueberfremdungsinitiative greifen zu müssen.

Die Textilindustrie orientiert die Berufsberater

Im Rahmen der Nachwuchsförderung, vor allem bei der Gewinnung junger einheimischer Arbeitskräfte für die Industrie, spielen die Berufsberater eine wichtige Rolle. Oft sind sie die ersten, welche die besondere Eignung junger Leute für diese oder jene Laufbahn erkennen und ihnen den Weg dazu weisen können. Es ist deshalb von Bedeutung, daß die Berufsberater über alle vorkommenden Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten Bescheid wissen. Zu diesem Zwecke haben die Verbände der Textil- und Bekleidungsindustrie und die Textilfachschulen eine entsprechende Orientierung in Aussicht genommen. Sie soll während der Internationalen Textilmaschinen-Messe im Oktober 1967 in Basel stattfinden. Dies bietet Gelegenheit, den Berufsberatern aus der ganzen Schweiz zu zeigen, welch hohen Stand der Mechanisierung die Textilindustrie heute erreicht hat. Auf diesem Hintergrund soll das Bild der Textil- und Bekleidungsindustrie als eines technisierten, modernen und international bedeutenden Wirtschaftszweiges herausgearbeitet werden. Die Organisatoren rechnen mit der Teilnahme von über hundert Berufsberatern. Während sie am Vormittag unter kundiger Führung die ITMA besichtigen werden, sind für den Nachmittag orientierende Kurzreferate von Fachleuten über die wichtigsten Lehrberufe der Branche und über die Aufstiegsmöglichkeiten in leitende Stellungen vorgesehen. Dazwischen soll eine Mode- und Produkteschau den Teilnehmern die Leistungen der Textil- und Bekleidungsindustrie vor Augen führen. Außerdem wird ihnen eine schriftliche Dokumentation ausgehändigt, die ihnen in ihrer Beratertätigkeit als Unterlage dienen soll.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das Problem der Nachwuchsförderung neben den Anstrengungen der einzelnen Branchen und Firmen nun auch auf intertextiler Ebene einer Lösung näher gebracht werden soll. Dem Unternehmen möge ein voller Erfolg beschieden sein.

Dr. P. Strasser

Industrielle Nachrichten

Die neue deutsche Mehrwertsteuer und die Schweiz

(Zürich, UCP) Die Handelskammer Deutschland/Schweiz führte kürzlich eine Vortragstagung durch, an der Dr. Hans Flick, Steuerreferent beim deutschen Industrie- und Handelstag, über das Thema «Was ändert sich im deutsch/schweizerischen Außenhandel durch die Mehrwertsteuer?» sprach.

Am 1. Januar 1968 tritt in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Umsatzsteuergesetz, das sogenannte Mehrwertsteuergesetz, in Kraft, das eine tiefgreifende Aenderung im Besteuerungssystem bringt. Dieses Gesetz verlangt auch von den schweizerischen Exportfirmen eine rechtzeitige und gründliche Anpassung.

Die Grundzüge der neuen Steuer sind im Vergleich zur alten Umsatzsteuer recht einfach. Während die Umsatzsteuer ein Kostenbestandteil war und als Teil der Kalkulation in die Preise einging, wird die Mehrwertsteuer ein durchlaufender Posten sein. Daher muß sie auf allen Rechnungen an Unternehmer neben dem Warenpreis gesondert ausgewiesen werden. Nur beim letzten Uebergang zum Verbraucher ist das nicht mehr nötig. An dieser Stelle wird die Mehrwertsteuer Teil des Preises.

Im Gegensatz dazu ist die heutige Umsatzsteuer eine Allphasen-Bruttoumsatzsteuer. Bruttoumsatzsteuer bedeutet: die Umsatzsteuer wird von dem Gesamtentgelt, den gesamten Einnahmen des Unternehmers berechnet und an das Finanzamt bezahlt. Allphasen bedeutet: die Umsatzsteuer wird auf jeder selbständigen Phase — jeder Umsatzstufe — von der Urproduktion bis zum Uebergang auf den Konsumenten erhoben.

Die Folge einer derartigen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer ist die sogenannte Kumulativwirkung: Der Warenwert einer Phase wird zum Preisbestandteil der nächsten Phase und geht somit auch in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage dieser nächsten Phase ein. Die Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe des Warenweges erhoben. Die Steuer wird jeweils zum Bestandteil des Preises, und jeder Unternehmer wälzt sie verdeckt im Preis auf seine Abnehmer ab. Bei diesen geht der Bruttopreis der Vorlieferung oder Vorleistung in voller Höhe in ihre Kalkulation und damit in ihre umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ein. So entsteht die Kumulation.

Anders die Mehrwertsteuer: Sie ist in ihrem Wesen eine Verbrauchssteuer, die erst beim Uebergang zum letzten Käufer realisiert wird. Sie wird vom letzten Verbraucher getragen. Jeder Unternehmer hat die Möglichkeit, die von ihm an das Finanzamt verauslagte Steuer von seinen Kunden wieder hereinzuholen. Besteuert wird durch eine — zugegeben — komplizierte Technik nur der Mehrwert, grob gesprochen: die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf.

Weil die Mehrwertsteuer ein durchlaufender Posten ist, müssen die Warenpreise ohne sie, also netto kalkuliert werden. Wenn das Gesetz anlaufen wird, sind Waren im Markt, die noch die alte Umsatzsteuer tragen, deren Gewicht um so größer ist, je länger der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher war. Das ist die Stelle, an der die unternehmerische Disposition einsetzen muß. Jedes Unternehmen sollte seine Einkäufer so gründlich ausbilden, daß sie die annähernde Umsatzsteuerlast kennen, die in den von ihnen einzukaufenden Waren steckt. Sie müssen darauf dringen, daß die neuen Preise, die vom 1. Januar 1968 an gelten werden, von alter Umsatzsteuer befreit sind.

Hinsichtlich der Terminologie und Nomenklatur hat das Mehrwertsteuergesetz weitgehend die Begriffe des alten Bruttoumsatzsteuerrechts beibehalten. Für die Auslegung von Bestimmungen wie z. B. «Lieferung», «Leistung», «Ort der Leistung» usw. kann also auf die bisherigen Definitionen zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt von der